



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 26. Juni 2019 – Auszug aus Drucksache 18/2752 –

Frage Nummer 57

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Kerstin
Celina**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, in welchen Fällen darf die Bezahlung persönlicher Assistentinnen und Assistenten für Menschen mit Behinderung den vorgesehenen Stundensatz unterschreiten, (z. B. bei Bereitschaftsdienst oder nachts), wie kontrollieren die bayerischen Bezirksregierungen, dass unterschiedliche Vergütungsmodelle bei der Bezahlung von persönlichen Assistentinnen und Assistenten nicht dazu führen, dass die Bezahlung unter Mindestlohn erfolgt und gab es schon Gerichtsurteile in Bayern zu der Thematik „Bezahlung Persönlicher Assistenz“?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Leistungen der persönlichen Assistenz werden von den Bezirken als Leistungen der Eingliederungshilfe im eigenen Wirkungskreis erbracht. Insofern sind die Bezirke auch eigenverantwortlich zuständig für die konkrete Ausgestaltung der Leistungserbringung. Für die Bestimmung des Umfangs der Leistungen ist der Bedarf der leistungsberechtigten Person entscheidend. Hier kommt es auf den jeweiligen Einzelfall an.

Im Rahmen der Leistungserbringung haben sie Gestaltungsmöglichkeiten innerhalb der bestehenden gesetzlichen Vorschriften. So sind bei der Vergütung der Assistenzleistungen auch die arbeitsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Laut Rückmeldung des Bezirkstags auf der Grundlage von Informationen einiger Bezirke werde der vorgegebene Stundensatz nicht unterschritten. In der Regel ließen sich die Bezirke die Abrechnungen in jedem Einzelfall vorlegen und überprüfen diese auch, sodass festgestellt werden würde, wenn die Mindestlohngrenze unterschritten würde. Entgeltvereinbarungen mit Leistungserbringern aus diesem Bereich würden auf Basis der individuellen tariflichen Vergütungsstruktur des jeweiligen Anbieters kalkuliert und damit würden auch die Anforderungen an den Mindestlohn durchwegs eingehalten. Dies gelte unabhängig von der Art der Leistungserbringung als Gewährung persönlicher Assistenz oder als persönliches Budget. Mitunter würden für Bereitschaftszeiten prozentuale Anteile anerkannt, sodass sich der Stundensatz reduziere.

Nach Auskunft des Bezirketags umfasst der zwischen Bezirk und Dienst vereinbarte Stundensatz sowohl Personal- als auch Sachkosten (zum Beispiel Miete, Verwaltung, Organisation), wobei die Personalkosten jedoch den größten Teil ausmachen würden. Die Personalkosten würden unter anderem den Stundenlohn, welcher der Assistenz vom Dienst gezahlt wird, beinhalten. Zusätzlich würden weitere Kosten einkalkuliert, beispielsweise für Fortbildungen oder Ausfallzeiten. Auf Nachfrage wurde vom Bezirketag erneut mitgeteilt, dass der im Stundensatz enthaltene Anteil für Personalkosten so kalkuliert sei, dass er mindestens dem Mindestlohn bzw. dem jeweils gültigen Tariflohn entspricht.

Die jeweils örtlich zuständigen Regierungen kontrollieren die Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung im Bereich der Eingliederungshilfe im Rahmen der Rechtsaufsicht. Die Rechtsaufsicht kann sowohl durch präventive Beratung als auch durch nachträgliche Überprüfung der Handlungen und Entscheidungen der Bezirke erfolgen. Die Überprüfung erfolgt meist im Rahmen von Rechtsbehelfen betroffener Bürger gegen Einzelfallentscheidungen der Bezirke.

Bayerische Gerichtsurteile speziell zur Thematik „Bezahlung Persönlicher Assistenz“ sind dem Staatsministerium nicht bekannt und konnten in der Kürze der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit auch nicht recherchiert werden.